

# Österreich

**19.11.2021: Österreich: Ab 22. November: 2,5 G-Nachweis für Einreise nach Österreich nötig! Bedeutung von 2,5 G: Ungeimpfte und Nicht-Genesene Personen müssen künftig einen neg. PCR-Test (nicht älter als 72 h) vorweisen können. Antigenschnelltests reichen für die Einreise nach Österreich damit nicht mehr aus! Am Arbeitsplatz/der Baustelle selbst gilt aber weiterhin 3 G (Geimpft/Genesen/Getestet mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (kein Selbsttest!)). Die konsolidierte Fassung der novellierten Einreiseverordnung liegt noch nicht vor.**

## Einreise Österreich aus Deutschland

Die Rechtsgrundlage zu den Einreisevorschriften, die in Österreich gelten finden Sie [hier](#).

Personen, die aus Deutschland oder einem anderen in der **Anlage 1** genannten Staat oder Gebiet mit geringem epidemiologischem Risiko einreisen und **glaubhaft machen**, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in einem solchen aufgehalten haben, haben einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** mitzuführen. Liegt kein Nachweis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test durchführen zu lassen. Aus diesen Staaten einreisend, gibt es aber keine grundsätzliche Registrierungs- oder Quarantänepflicht mehr.

## Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr („3-G-Regel“) gelten, u. a.

- neg. Testergebnis ("**getestet**"):
  1. neg. PCR- (max. 72 h) oder
  2. Antigen-Testergebnis (max. 48 h) (**nur noch bis zum 22.11. für die Einreise anerkannt!**) oder
  3. ersatzweise Test binnen 24 h in Österreich
  4. **Ausnahme für Pendler:** Testung nicht älter als sieben Tage
  
- Impfzertifikat ("**geimpft**"):
  1. Zweitimpfung erhalten, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (**ab 06.12.21 darf die zweite Impfung nur mehr 270 Tage zurückliegen**)
  2. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (**nur bis 02.01.2022 als Impfnachweis anerkannt, dann ist eine zweite Impfung notwendig**)
  3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage

zurückliegen darf (ab 06.12.21 darf die zweite Impfung nur mehr 270 Tage zurückliegen).

- Genesungszertifikat ("**genesen**"): Nachweise über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder Nachweise über neutralisierende Antikörper, die nicht älter als 90 Tage sind.

### **Ergänzungen zur Registrierungspflicht**

Liegt bei Einreise aus Deutschland **kein Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr, wie oben beschrieben, vor, ist eine Registrierung vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt [online](#) (Pre-Travel-Clearance (PTC)).

Die Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen, Pendlerinnen/Pendler müssen sie spätestens alle 28 Tage erneuern. Die Sendebestätigung aus dem PTC-System ist bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen!

Grenzkontrollen finden statt. Mit Verzögerungen an der Grenze bei Einreise nach Österreich muss gerechnet werden.

Die unterschiedlichen Fallkonstellationen, die für unsere Betriebe relevant sind, haben wir nochmals für Sie in unserer [Kurzübersicht](#) zusammengefasst.

### **3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz**

Auf Grund der [3. Covid-19 Maßnahmeverordnung](#) trat zum 01.11.2021 die 3-G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz in Kraft. Das gilt auch für deutsche Betriebe, die Ihre Mitarbeiter nach Österreich entsenden. Der 3-G Nachweis ist immer dann erforderlich, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Damit gilt diese Vorschrift auch auf Baustellen!

Der 3-G- Nachweis muss mitgeführt werden. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber können bei Nichtbeachtung bestraft werden.

Ausnahme, bei max. 2 physischen Kontakten pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

Arbeitnehmer, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können müssen am Einsatzort bereithalten:

- einen neg. PCR-Test, dessen Probenentnahme < 72h zurückliegt (Wien: 48h) oder
- einen Antigentest, dessen Probeentnahme max. 24h zurückliegt

**Antikörpertests sind am Arbeitsplatz nicht mehr als 3G-Nachweis gültig.**

Weitere Informationen finden Sie z.B. auch im [Rundschreiben der Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie der Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie unter in den [FAQs der WKO](#).

### Corona-Schutzmaßnahmen im Land:

Weitere Informationen zu den Schutzmaßnahmen innerhalb Österreichs finden Sie auf der Seite des [Sozialministeriums](#).

Bitte beachten Sie, dass in Österreich regional auch strengere Corona-Schutzmaßnahmen gelten können. Für Oberösterreich finden Sie diese Infos [hier](#). Einen Überblick über die Bundesweiten und regionalen Corona-Maßnahmen finden Sie z.B. auch [hier](#).

Hinweis: Unabhängig von den Corona-spezifischen Vorgaben gibt es nach wie vor verschiedene Melde- und Registrierungspflichten, die bei der Abwicklung von Aufträgen in Österreich zu beachten sind. Relevante Infos dazu finden Sie in unserem Leitfaden "[Lieferungen und Handwerksleistungen in Österreich](#)".

Quelle: HwK Niederbayern